Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: III/343/2017

Referat:	Finanzreferat	Datum:	11.11.2017
Ansprechpartner:	Stefan Zeltner	AZ:	
Weitere Beteiligte:	Baureferat Bautechnisches Referat Bildungs- und Kulturreferat Bürgermeisteramt Gemeindewerke Geschäftsleitung Hauptreferat		

Beratungsfolge	**Termin**	
Marktgemeinderat Wendelstein	30.11.2017	öffentlich

Information über die Neuerungen durch die Einführung des § 2b UStG und dessen Auswirkungen beim Markt Wendelstein

Sachverhalt:

Zur Sitzung werden die Steuerberater Andreas Leffer von der Kanzlei WRS und Hans-Andreas Otremba von der Kanzlei Otremba anwesend sein.

Herr Leffer wird anhand einer Präsentation die Mitglieder des Marktgemeinderates über die Neuerungen informieren.

Mit der Einführung des Steueränderungsgesetzes 2015 wurde die Besteuerung der öffentlichen Hand im Bereich der Umsatzsteuer zum **01.01.2016** neu geregelt.

Im Zuge dessen wurde § 2 UStG mit den Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) angepasst bzw. ein neuer § 2b UStG eingeführt.

Der Gesetzgeber verankert hier nun die bereits seit vielen Jahren geltende Mehrwertsteuersystemrichtlinie (Art. 13 MwStSystRL).
Diese in das neue UStG eingearbeitete europäische Richtlinie besagt im Groben, dass **alle privatrechtlichen Tätigkeiten einer Kommune umsatzsteuerpflichtig sind** (insofern keine Steuerbefreiung gem. § 4 UStG vorliegt), **während alle Tätigkeiten auf öffentlichen-rechtlichen Gebiet nicht steuerbar sind, soweit keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen.**

Ist die Umsatzsteuer bei jPdöR bisher an den körperschaftssteuerlichen Begriffen des „Betriebes gewerblicher Art“ (BgA) geknüpft (§2 Abs. 3 UStG i.V.m § 1 Abs. 1 Nr.6, § 4 KStG), wird dies nun vollständig aufgehoben. Eine steuerliche Erfassung als Unternehmer i.S.d. UStG erfolgt nun also auch ohne dass ein BgA i.S.d. KStG vorliegt.

Nach der Übergangsregelung in § 27 Abs. 22 UStG ist der § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung auf Umsätze, die im Kalenderjahr 2016 ausgeführt wurden, weiterhin anzuwenden. Die Neuregelung des § 2b UStG greift damit grundsätzlich erst bei ab 01.01.2017 ausgeführten Umsätzen.

Die jPdöR konnten gegenüber dem Finanzamt erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG (alte Fassung) für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen anwenden möchte.

Diese Erklärung wurde vom Markt Wendelstein abgegeben!

Somit ergibt sich ein 5-jähriger Übergangszeitraum bis 31.12.2020 in dem die alte und bisher bekannte USt-Regelung weiterhin gilt.

Die Neuregelung macht auch vor dem Markt Wendelstein nicht halt. Alle Ebenen des Marktes sind gefordert mitwirkend vorzubereiten, dass spätestens zum Stichtag 01.01.2021 alle notwendigen Schritte erledigt sind und die Verwaltung handlungsfähig ist.

Der Übergangszeitraum bis 31.12.2020 dient dazu, alle notwendigen Änderungen, Anpassungen und Vorbereitungen abzuarbeiten. Hier werden die verantwortlichen Entscheidungsträger, die Verwaltungsspitze und vorallem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Marktes massiv eingebunden sein.

Beschlussvorschlag:
Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zu den Neuerungen aufgrund §2b UStG zur Kenntnis.

Finanzierung:
Derzeit hat dies konkret noch keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagenverzeichnis (Anlagen liegen zu den Fraktionssitzungen auf):

Werner Langhans
Erster Bürgermeister